



Informationen elektronische Überwachung (passiv)

Im Bereich von Kontakt- und Rayonverboten gemäss Art. 67b StGB

1 Vorabklärung vor einer Anordnung

Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring ist für die technischen Belange sowie die Überwachung der Einhaltung der Anordnungen des Electronic Monitoring (EM) zuständig.

Damit die vorgesehenen Zielsetzungen von EM mittels GPS-Ortungstechnologie **vor der Anordnung** durch das Gericht geklärt, bzw. die technischen Möglichkeiten der Ausschlusszone(n) sowie die Verfügbarkeit von Überwachungsgeräten geprüft werden können, nimmt die zuständige Verfahrensleitung mit der Vollzugsstelle Electronic Monitoring frühzeitig Kontakt auf.

2 Abwicklung

Technische Möglichkeiten

Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring überwacht die Person mittels **Ortungstechnologie (GPS)** während den Bürozeiten von MO - FR, zw. 08:00 h - 16:30 h (**passive Überwachung**). Meldungen, welche ausserhalb der Bürozeiten eingehen, werden am folgenden Arbeitstag ausgewertet und bearbeitet.

Meldungen über Nichteinhalten der Anordnungen (Verstösse) erfolgen während der Bürozeiten in schriftlicher Form (E-Mail) an das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen.

Die Überwachungsmethode erlaubt keine 1:1 Ortung. Es erfolgen zeitverzögerte Meldungen über den Aufenthaltsort der überwachten Person. Auf Anfrage kann im Nachhinein für eine Zeitspanne ein Bewegungsprofil erstellt werden.

Vorbereitung

Die Anordnung des Gerichts ist der Vollzugsstelle Electronic Monitoring nach Rechtskraft elektronisch zuzustellen.

Für die Fallaufnahme werden die vollständigen Personendaten der zu überwachenden Person benötigt.

Für die Installation der Überwachung wird eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Arbeitstagen benötigt.

Ist für die Informationen der zu überwachenden Person während der Installation der elektronischen Überwachung der Einsatz eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin erforderlich, ist ein entsprechender Hinweis des Gerichts im Voraus nötig.



3 Aktivierung

Die zu überwachende Person wird nach Zustellung des rechtskräftigen Entscheids durch die Vollzugsstelle Electronic Monitoring umgehend telefonisch oder schriftlich kontaktiert. Die Installation der elektronischen Überwachung soll möglichst rasch erfolgen.

Während der Installation der GPS-Fussfessel ist ggf. die zuständige Fachperson vom Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei oder der Stadtpolizei anwesend.

Ort der Installation: Bewährungshilfe St. Gallen, Vollzugsstelle Electronic Monitoring, Oberer Graben 38, 9001 St. Gallen. Rufnummer: 058 229 36 99.

Die Informationen z. H. der überwachten Person sowie die Installation der Fussfessel dauern in der Regel 30 - 45 Minuten.

4 Voraussetzungen und Bedingungen

Akkuladung

Die GPS-Fussfessel enthält einen **Akku**. Dieser **muss** von der überwachten Person **täglich für mindestens 3 Stunden geladen werden**. Bei ungenügender Akkuladung ist die Überwachung nicht mehr möglich. Das Unterlassen der täglichen Ladung des Akkus gilt als Verstoß und wird dem zuständigen BRM umgehend gemeldet.

Auslandaufenthalte

Während einer elektronischen Überwachung sind in Folge möglicher Komplikationen mit Behörden im Ausland Aufenthalte ausserhalb des Hoheitsgebietes der Schweiz **zu vermeiden**, weshalb dies im Rahmen der Anordnung der Verbote entsprechend berücksichtigt werden soll.

Hinweise:

- Die Mitarbeitenden der Vollzugsstelle Electronic Monitoring unterstehen der Schweigepflicht.
- Die Daten der elektronischen Überwachung werden nach 12 Monaten durch die Vollzugsstelle Electronic Monitoring im System gelöscht.
- Auf Wunsch wird am Ende der Überwachung ein Kurzbericht zugestellt.
- Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring ist für die technischen Belange einer Überwachung zuständig. Weitere Dienstleistungen wie bspw. Psychosoziale Begleitung, die Kontrolle von Weisungen wie Abstinenzkontrollen oder die Einhaltung einer angeordneten ambulanten Behandlung, werden bei Bedarf durch die Bewährungshilfe angeboten.
- Unkooperatives, drohendes oder beleidigendes Verhalten hat die Meldung an die für den Vollzug der Verbote zuständige Stelle zur Folge, welche über die entsprechenden Konsequenzen zu entscheiden hat.

5 Kosten

Für Vollzüge im Kanton St.Gallen werden vorderhand keine Kosten erhoben. Für Vollzüge im Auftrag anderer Kantone gelten die Kosten gemäss Vereinbarung.



Bei vorsätzlicher Beschädigung der Feldgeräte werden die entsprechenden Kosten der überwachten Person in Rechnung gestellt. Es kann ein Strafantrag durch die Vollzugsstelle Electronic Monitoring wegen Sachbeschädigung erfolgen.

Eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

6 Erreichbarkeit der Vollzugsstelle Electronic Monitoring

Rufnummer: 058 229 36 99 (Bürozeiten) / 058 228 60 11 (Anrufbeantworter)

Mail: vollzugsstelle-em@sg.ch

Website: Vollzugsstelle Electronic Monitoring St.Gallen

Version: 01.03.2026